

Information von öffentlichem Interesse
Medienrelevante Anfrage

Anfrage durch:
Medien

Thema:
Kontrollen betreffend Brandschutzmaßnahmen in Gastronomiebetrieben

Auskunftsstelle:
Magistratsdirektion
Magistratische Bezirksämter

Monat der Auskunft:
Jänner 2026

Im Folgenden ist die gegenständliche Frage – diese wird genauso zitiert, wie sie tatsächlich gestellt wurde – und die erteilten Auskünfte übersichtlich aufgegliedert:

Frage: Das Unglück in der Schweiz war heute Thema in unserer Redaktionskonferenz. Es ist ja von fehlenden Kontrollen und Sicherheitsmängeln die Rede. Dazu die Frage: Führen Ihre MitarbeiterInnen Kontrollen bezüglich Brandschutzmaßnahmen in Gastronomiebetrieben durch?

Die Clubs und Bars brauchen eine Betriebsanlagengenehmigung vom zuständigen Magistratischen Bezirksamt. In diesem Bescheid wird gemeinsam mit den Amtssachverständigen festgelegt, welche Auflagen einzuhalten sind. Was die Brandschutzqualifikation betrifft, so ist jedenfalls Standard, dass Boden-, Wand- und Deckenbeläge bzw. Vorhänge und Dekorationen die Klassifikation ‚schwer entflammbar und schwach rauchend‘ nach den einschlägigen Normen aufweisen müssen. Werden Schallisierungen angebracht, müssen diese ebenfalls diese Qualifikation aufweisen.

Diese Betriebe und auch die Veranstaltungsstätten werden regelmäßig kontrolliert. Die Gewerbeordnung des Bundes legt keine Überprüfungsintervalle durch die Behörde fest. Die Häufigkeit der Überprüfungen ist in der Praxis je nach Einzelfall unterschiedlich und richtet sich nach dem konkreten Gefahrenpotenzial. Das heißt: Ein größerer Betrieb mit mehr Gefahrenquellen wird häufiger überprüft als ein kleiner Imbiss mit lediglich 8 Verabreichungsplätzen. Überprüfungen erfolgen durch das Bezirksamt, die Magistratsabteilung für technische Gewerbeangelegenheiten (MA 36), die Baupolizei (MA 37), die Feuerwehr und die Gruppe Sofortmaßnahmen. Auch das Marktamt (MA 59) geht regelmäßig in die Betriebe.

Natürlich wird auch in Wien bei den Überprüfungen auf den Brandschutz besonderes Augenmerk gelegt! Es sind in Lokalen nur schwer entflamm- und brennbare Materialien erlaubt. Jeder gefahrgeneigte Betrieb muss genehmigt werden: Die Expert*innen (Feuerwehr, MA 36, MA 37) beurteilen jedes einzelne Projekt. Beanstandungen gibt es leider meistens, z.B. mangelnde E-Befunde. Bei Gefahr müssen Mängel unverzüglich behoben werden bzw. andernfalls kommt es zu sofortigen behördlichen Zwangsmaßnahmen. Diese können bis zu einer Stilllegung des gesamten Betriebs reichen.

Um es konkret zu machen: Im Jahr 2025 wurden durch die Gruppe Sofortmaßnahmen und das Einsatzteam Stadt Wien 61 Schwerpunktaktionen in Gewerbebetrieben durchgeführt. Dabei wurden 422 Betriebe kontrolliert und rund 1.234 Anzeigen erstattet. Zusätzlich fanden Schwerpunktkontrollen in Veranstaltungsstätten und Bars statt. Dabei wurden rund 253 Überprüfungen von Gastgewerbebetrieben, Veranstaltungsstätten und Diskotheken durchgeführt. Fokus dieser Kontrollen liegt unter anderem auf dem Brandschutz - insbesondere auf Löschhilfen, Fluchtwegen, Not- und Sicherheitsbeleuchtung sowie den verwendeten Ausstattungsmaterialien. Auch die vorgeschriebenen Befunde zu elektrischen Anlagen, Gasanlagen und Lüftungsanlagen werden kontrolliert. Besonderes Augenmerk gilt auch den nicht genehmigten Umbauarbeiten. Im Dezember 2025 wurden in Wien zwei Veranstaltungsstätten wegen mangelnder Brandschutzqualifikation behördlich geschlossen.

Das heißt, die Betriebe sind verantwortlich, alle Vorschriften und Regeln genauestens einzuhalten, denn keine Behörde kann 24/7 alle Wiener Lokale flächendeckend überwachen.